

Inhaltsübersicht zur Satzung zum Wahlverfahren für die Elternvertretung in Tageseinrichtungen, die Stadelternvertretung, ihren Vorstand und die Vertretung im Jugendhilfeausschuss auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (Wahlsatzung Stadelternvertretung)

| | |
|--|----|
| Abschnitt I: Wahlverfahren für die Elternvertretung im Kuratorium..... | 3 |
| § 1 Geltungsbereich..... | 3 |
| § 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit..... | 3 |
| § 3 Einladung zur Wahlversammlung..... | 4 |
| § 4 Durchführung der Wahl..... | 4 |
| § 5 Amtszeit..... | 5 |
| § 6 Wahlanfechtung..... | 6 |
| § 7 Abberufung..... | 6 |
| § 8 Niederlegung..... | 6 |
| § 9 Ausscheiden..... | 7 |
| Abschnitt II: Wahlverfahren für die Mitglieder der Stadelternvertretung..... | 7 |
| § 10 Zusammensetzung der Stadelternvertretung..... | 7 |
| § 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit..... | 7 |
| § 12 Einladung zur Wahlversammlung..... | 8 |
| § 13 Durchführung der Wahl..... | 8 |
| § 14 Amtszeit..... | 9 |
| § 15 Wahlanfechtung..... | 9 |
| § 16 Abberufung..... | 10 |
| § 17 Niederlegung..... | 10 |
| § 18 Folgen von Amtsverlust und -rückgabe..... | 10 |
| Abschnitt III: Wahlverfahren zum Vorstand der Stadelternvertretung und für die Vertretung im Jugendhilfeausschuss..... | 11 |
| § 19 Einladung zur konstituierenden Sitzung..... | 11 |
| § 20 Zusammensetzung des Vorstandes..... | 11 |
| § 21 Durchführung der Wahl..... | 11 |
| § 22 Amtszeit des Vorstandes..... | 12 |
| § 23 Entsendung der Vertretung in den Jugendhilfeausschuss..... | 12 |
| § 24 Amtszeit der Vertretung im Jugendhilfeausschuss..... | 12 |
| § 25 Wahlanfechtung..... | 12 |
| § 26 Abberufung..... | 13 |
| § 27 Niederlegung..... | 13 |
| § 28 Ausscheiden..... | 14 |
| § 29 Selbstergänzungsrecht des Vorstandes..... | 14 |

| | |
|--|----|
| § 30 Auflösung des Vorstandes | 14 |
| Abschnitt IV: Schlussvorschriften..... | 14 |
| § 31 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten | 14 |
| § 32 Übergangsbestimmungen | 16 |
| § 33 Inkrafttreten..... | 16 |
| Anlagen..... | 17 |

Satzung zum Wahlverfahren für die Elternvertretung in Tageseinrichtungen, die Stadtelternvertretung, ihren Vorstand und die Vertretung im Jugendhilfeausschuss auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (Wahlsatzung Stadtelternvertretung)

Auf der Grundlage des § 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) und § 19 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (GVBl. LSA S. 359) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Neufassung der „Satzung zum Wahlverfahren für die Elternvertretung in Tageseinrichtungen, die Stadtelternvertretung, ihren Vorstand und die Vertretung im Jugendhilfeausschuss auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (Wahlsatzung Stadtelternvertretung)“ beschlossen:

Abschnitt I: Wahlverfahren für die Elternvertretung im Kuratorium

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Wahl der Elternvertretung für die Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Werden in einer Kita Gruppen gebildet, so wählt die Elternschaft jeder Gruppe aus ihrer Mitte einen/eine Elternvertreter/-in für das Kuratorium sowie in einem getrennten Wahlgang dessen/deren Stellvertretung.
- (2) Soweit in einer Kita keine Gruppen gebildet werden, wählt die Elternschaft der Kita aus ihrer Mitte je angefangene 25 Kinder je einen/eine Elternvertreter/-in. In einem getrennten Wahlgang ist für jeden/jede Elternvertreter/-in eine Stellvertretung zu wählen.
- (3) Wählbar sind alle bei der jeweiligen Wahlversammlung anwesenden und volljährigen geschäftsfähigen Wahlberechtigten, soweit sie ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklären.
- (4) Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Annahme der Wahl gemäß **Anlage 1** dieser Satzung dem Wahlvorstand vor Beginn des Wahlganges in Textform vorliegt.
- (5) Wahlberechtigte, die in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind selbst nicht wählbar.

§ 3

Einladung zur Wahlversammlung

- (1) Die Einrichtungsleitung oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft lädt die Elternschaft der Kita oder die Elternschaft der Gruppe in Textform und durch öffentlichen Aushang in der Kita zur Wahlversammlung ein. Die Einladung hat unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Der Termin für eine Versammlung kann nicht innerhalb der Schließzeit der Kita liegen, er soll nicht in den Schulferien des Landes Sachsen-Anhalt liegen.
- (2) In der Einladung ist explizit auf die Wahl hinzuweisen und das Wahlverfahren kurz zu beschreiben. Wahlen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Wahlversammlung ist beschlussfähig.

§ 4

Durchführung der Wahl

- (1) Die Teilnahme an der Wahl setzt zwingend die persönliche Anwesenheit bei der Wahlversammlung voraus. Eine schriftliche Stimmabgabe oder die Übertragung der Stimme auf Dritte ist nicht möglich.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, wenn mindestens zwei wahlberechtigte Personen anwesend sind.
- (3) Die Eltern haben so viele Stimmen, wie sie Kinder in der Einrichtung oder in einer Gruppe haben. Sind mehrere Elternteile eines Kindes anwesend, so ist von diesen zu Beginn der Versammlung eine Erklärung abzugeben, welcher Elternteil die Stimme führt.
- (4) Die Einrichtungsleitung oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft leitet zunächst die Wahl des Wahlvorstandes. Die Wahlberechtigten wählen den Wahlvorstand durch Handzeichen. Der Wahlvorstand muss aus zwei Personen bestehen, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt. Ein Mitglied des Wahlvorstandes muss aus den Reihen der wahlberechtigten Eltern stammen. Zum zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kann die Einrichtungsleitung oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft gewählt werden. Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar. Wenn die Möglichkeit besteht, sollten Wahlvorstand und Kandidaten/Kandidatinnen nicht identisch sein.
- (5) Vor Beginn eines Wahlganges fragt der Wahlvorstand, wer bereit ist, für das zu wählende Amt zu kandidieren. Alle anwesenden voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten können vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Der Wahlvorstand gibt den anwesenden Wahlberechtigten vor Beginn des Wahlganges alle zu berücksichtigenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Dabei sind Wahlvorschläge nach § 2 Absatz 4 zu berücksichtigen. Erklärt sich nicht mindestens eine Person bereit, für eines der zu wählenden Ämter zu kandidieren, wird die Versammlung sofort abgebrochen und binnen 14 Tagen erneut einberufen. Erklärt sich dann ebenfalls niemand bereit zu kandidieren, wird die Versammlung ebenfalls unverzüglich abgebrochen und es findet zunächst keine weitere Wahlversammlung statt, bis sich Eltern finden, die ein Wahlamt wahrnehmen möchten.

- (6) Erklärt sich nur eine Person bereit zu kandidieren, ist die Wahl für das Amt (Elternvertreter-/in, Stellvertretung), für welches die Person sich bereit erklärt, durchzuführen und für das jeweils andere Amt nach Absatz 5 zu verfahren.
- (7) Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn eine wahlberechtigte Person dies verlangt, sind Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.
- (8) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kann niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sollte die Stichwahl auch wieder mit Stimmgleichheit für beide Kandidaten/Kandidatinnen enden, entscheidet das Los.
- (9) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift gemäß **Anlage 2** dieser Satzung durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben. Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) den Ort und das Datum der Wahl,
 - b) die Benennung des zu wählenden Amtes,
 - c) die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Wahlversammlung,
 - d) die Namen der stimmberechtigten Anwesenden (Teilnehmerliste),
 - e) die Namen der beiden Personen im Wahlvorstand,
 - f) die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge,
 - g) die Art der Abstimmung,
 - h) das Wahlergebnis: die Zahl der abgegebenen Stimmen, davon gültige oder ungültige Stimmen, die Anzahl der Stimmen für jeden/jede Kandidaten/Kandidatin, die Anzahl der Enthaltungen,
 - i) die Feststellung, welcher/welche Kandidat/-in gewählt wurde, und dass dieser/diese die Wahl angenommen hat.
- Die Niederschrift der Wahl ist als Anlage dem Protokoll der Sitzung beizufügen.
- (10) Die Einrichtungsleitung oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft informiert im Auftrag des Wahlvorstandes die Elternschaft der Kita durch Aushang in der Kita über das Ergebnis der Wahlen.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Wahl der Elternvertreter/-innen für das Kuratorium und deren Stellvertretungen findet alle zwei Jahre in den ungeraden Kalenderjahren im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 30. September statt.
- (2) Die Amtszeit der Elternvertreter/-innen im Kuratorium und deren Stellvertretungen beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahl eines/einer neuen Elternvertreter/Elternvertreterin oder Stellvertretung in das Kuratorium oder durch Rücktritt bzw. Abberufung.

§ 6 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl der Elternvertreter/Elternvertreterinnen für das Kuratorium und deren Stellvertretungen kann durch die jeweils Wahlberechtigten angefochten werden. Die Anfechtung der Wahl ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl gegenüber dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg (Jugendamt) zu erklären und zu begründen. Das Jugendamt entscheidet, ob der Anfechtung stattgegeben wird oder nicht.
- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechtes, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (3) Wird der Wahlanfechtung durch das Jugendamt stattgegeben, gilt die Wahl als annulliert und die Gewählten scheidet sofort aus ihren Ämtern aus. Das Jugendamt informiert unverzüglich die Einrichtungsleitung über seine Entscheidung. Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich die Elternschaft davon und lädt gemäß § 3 zu einer Wahlversammlung ein.

§ 7 Abberufung

- (1) Die Wahlberechtigten können die von ihnen gewählten Elternvertreter/-innen im Kuratorium und deren Stellvertretungen durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen. Mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten beantragen dazu bei der Einrichtungsleitung die Einberufung einer Wahlversammlung. Der Antrag muss die abuberufende Person und den Grund der Abberufung benennen. Des Weiteren muss der Antrag eine Person benennen, die bereit ist, das Wahlamt anstelle der abuberufenden Person zu bekleiden.
- (2) Auf der nach § 3 einzuberufenden Wahlversammlung wird über den Antrag abgestimmt, nachdem dieser durch eine der unterzeichnenden Personen im Wortlaut verlesen und begründet worden ist, die abuberufende Person die Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat und der/die neue Kandidat/-in seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt hat. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.
- (3) Mit der Annahme des Antrages scheidet der/die bisherige Amtsinhaber/-in sofort aus seinem/ihrem Amt aus und der/die neu gewählte Amtsinhaber/-in tritt das Amt an.

§ 8 Niederlegung

- (1) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes als Elternvertreter/-in im Kuratorium oder als dessen/deren Stellvertretung ist zulässig. Sie ist in Textform gegenüber der Einrichtungsleitung zu erklären.
- (2) Die Einrichtungsleitung lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß § 3 ein, um einen/eine Nachfolger/-in wählen zu lassen.

§ 9 Ausscheiden

- (1) Mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita oder einem Gruppenwechsel endet die Amtszeit als Elternvertreter/-in im Kuratorium oder als Stellvertretung am Tag der dann nach Absatz 2 einberufenen Wahlversammlung. Dies geschieht selbst dann, wenn bei der Wahlversammlung kein/keine neuer/neue Elternvertreter/-in oder Stellvertretung gewählt wird/werden kann.
- (2) Die Einrichtungsleitung lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß § 3 ein, um einen/eine Nachfolger/-in wählen zu lassen.
- (3) Sollten auch in der Gruppe, in welche das Kind wechselt, Neuwahlen notwendig sein, haben die Einrichtungsleitung die Wahlversammlungen so zu koordinieren (bestenfalls an einem Tag), dass der/die ausscheidende Elternvertreter/-in oder Stellvertretung die Möglichkeit hat in der neuen Gruppe zu kandidieren. Sollte dies nicht möglich sein und die Wahlen in der neuen Gruppe finden vor den Wahlen in der alten Gruppe statt, kann die betreffende Person dennoch in der neuen Gruppe kandidieren. Die Amtszeit in der alten Gruppe endet in dem Fall automatisch, wenn sie in der neuen Gruppe als Elternvertreter/-in oder Stellvertretung gewählt wurde.

Abschnitt II: Wahlverfahren für die Mitglieder der Stadtelternvertretung

§ 10 Zusammensetzung der Stadtelternvertretung

- (1) Die Stadtelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Stadtvertretung im Sinne des § 19 Absatz 6 KiFöG LSA auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Sie besteht aus so vielen Vertretern/Vertreterinnen, wie es Kitas in der Landeshauptstadt Magdeburg gibt. Jede Kita entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Stadtelternvertretung. Dementsprechend führt jede Kita eine Stimme. Diese wird durch das gewählte Mitglied der Stadtelternvertretung oder bei dessen Verhinderung durch sein gewähltes stellvertretendes Mitglied geführt.

§ 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Die gewählten Elternvertreter/-innen im Kuratorium wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Stadtelternvertretung sowie in einem getrennten Wahlgang ein stellvertretendes Mitglied.
- (2) Wählbar sind alle bei der jeweiligen Wahlversammlung anwesenden Elternvertreter/-innen und Stellvertretungen, soweit sie ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklären.
- (3) Abwesende Elternvertreter/-innen und Stellvertretungen sind wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Annahme der Wahl gemäß **Anlage 1** dieser Satzung dem Wahlvorstand vor Beginn des Wahlganges in Textform vorliegt.
- (4) Jeder/Jede Elternvertreter/-in und Stellvertretung führt eine Stimme.

§ 12 Einladung zur Wahlversammlung

- (1) Die Einrichtungsleitung lädt alle gewählten Elternvertreter/-innen und deren Stellvertretungen in Textform und durch öffentlichen Aushang in der Kita zur Wahlversammlung ein. Die Einladung hat unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Der Termin für eine Versammlung kann nicht innerhalb der Schließzeit der Kita liegen, er soll nicht in den Schulferien des Landes Sachsen-Anhalt liegen.
- (2) In der Einladung ist explizit auf die Wahl hinzuweisen und das Wahlverfahren kurz zu beschreiben. Wahlen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Wahlversammlung ist beschlussfähig.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Die Teilnahme an der Wahl setzt zwingend die persönliche Anwesenheit bei der Wahlversammlung voraus. Eine schriftliche Stimmabgabe oder die Übertragung der Stimme auf Dritte ist nicht möglich.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, wenn mindestens zwei wahlberechtigte Personen anwesend sind.
- (3) Die Einrichtungsleitung oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft leitet zunächst die Wahl des Wahlvorstandes. Die Wahlberechtigten wählen den Wahlvorstand durch Handzeichen. Der Wahlvorstand muss aus zwei Personen bestehen, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt. Ein Mitglied des Wahlvorstandes muss aus den Reihen der wahlberechtigten Eltern stammen. Zum zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kann die Einrichtungsleitung oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft gewählt werden. Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar. Wenn die Möglichkeit besteht, sollten Wahlvorstand und Kandidaten/Kandidatinnen nicht identisch sein.
- (4) Vor Beginn eines Wahlganges fragt der Wahlvorstand, wer bereit ist, für das zu wählende Amt zu kandidieren. Alle anwesenden voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten können vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Der Wahlvorstand gibt den anwesenden Wahlberechtigten vor Beginn des Wahlganges alle zu berücksichtigenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Dabei sind Wahlvorschläge nach § 11 Absatz 2 zu berücksichtigen. Erklärt sich nicht mindestens eine Person bereit, für das Amt des Mitgliedes zu kandidieren, wird die Versammlung unverzüglich abgebrochen und binnen 14 Tagen erneut einberufen. Erklärt sich dann ebenfalls niemand bereit zu kandidieren, wird die Versammlung ebenfalls unverzüglich abgebrochen und es findet zunächst keine weitere Wahlversammlung statt, bis sich Elternvertreter/-innen oder Stellvertretungen finden, die ein Wahlamt wahrnehmen möchten.
- (5) Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn eine wahlberechtigte Person dies verlangt, sind Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.
- (6) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kann niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich

vereinigen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sollte die Stichwahl auch wieder mit Stimmengleichheit für beide Kandidaten/Kandidatinnen enden, entscheidet das Los.

- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift gemäß **Anlage 2** dieser Satzung durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben. Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) den Ort und das Datum der Wahl,
 - b) die Benennung des zu wählenden Amtes,
 - c) die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Wahlversammlung,
 - d) die Namen der stimmberechtigten Anwesenden (Teilnehmerliste),
 - e) die Namen der beiden Personen im Wahlvorstand,
 - f) die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge,
 - g) die Art der Abstimmung,
 - h) das Wahlergebnis: die Zahl der abgegebenen Stimmen, davon gültige oder ungültige Stimmen, die Anzahl der Stimmen für jeden/jede Kandidaten/Kandidatin, die Anzahl der Enthaltungen,
 - i) die Feststellung, welcher/welche Kandidat/-in gewählt wurde, und dass dieser/diese die Wahl angenommen hat.
- Die Niederschrift der Wahl ist als Anlage dem Protokoll der Sitzung beizufügen.
- (8) Die Einrichtungsleitung informiert im Auftrag des Wahlvorstandes die Elternschaft der Kita durch Aushang in der Kita über das Ergebnis der Wahlen.
- (9) Die Einrichtungsleitung hat dem Jugendamt unverzüglich nach den Wahlen von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Stadt Elternvertretung eine Kopie der Wahlniederschrift (**Anlage 2** dieser Satzung samt Erklärung zur Datenverarbeitung) zu übermitteln. Die Originale der Wahlunterlagen von Wahlen von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Stadt Elternvertretung sind dem Jugendamt auf dessen Verlangen hin zu übergeben.

§ 14 Amtszeit

- (1) Die Wahl des Mitgliedes der Stadt Elternvertretung sowie des stellvertretenden Mitgliedes findet alle zwei Jahre in den ungeraden Kalenderjahren nach den Wahlen für die Elternvertreter/-innen im Kuratorium und deren Stellvertretungen bis zum 31. Oktober statt.
- (2) Die Amtszeit eines Mitgliedes der Stadt Elternvertretung sowie des stellvertretenden Mitgliedes beginnt mit deren Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Mitgliedes der Stadt Elternvertretung oder eines neuen stellvertretenden Mitgliedes, durch Rücktritt oder Abberufung.

§ 15 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Stadt Elternvertretung kann durch die jeweils Wahlberechtigten angefochten werden. Die Anfechtung der Wahl ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl gegenüber dem Jugendamt zu erklären und zu begründen. Das Jugendamt entscheidet, ob der Anfechtung stattgegeben wird oder nicht.

- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechtes, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (3) Wird der Wahlanfechtung durch das Jugendamt stattgegeben, gilt die Wahl als annulliert und die gewählte Person scheidet sofort aus ihrem Amt aus. Das Jugendamt informiert unverzüglich die Einrichtungsleitung über seine Entscheidung. Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich die Elternschaft davon und lädt gemäß § 12 zu einer Wahlversammlung ein.

§ 16 Abberufung

- (1) Die Wahlberechtigten können die von ihnen gewählten Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Stadt Elternvertretung durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen. Mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten beantragen dazu bei der Einrichtungsleitung die Einberufung einer Wahlversammlung. Der Antrag muss die abzubrufende Person und den Grund der Abberufung benennen. Des Weiteren muss der Antrag eine Person benennen, die bereit ist, das Wahlamt anstelle der abzubrufenden Person zu bekleiden.
- (2) Auf der nach § 12 einzuberufenden Wahlversammlung wird über den Antrag abgestimmt, nachdem dieser durch eine der unterzeichnenden Personen im Wortlaut verlesen und begründet worden ist, die abzubrufende Person die Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat und der/die neue Kandidat/-in seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt hat. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.
- (3) Mit der Annahme des Antrages scheidet der/die bisherige Amtsinhaber/-in sofort aus seinem/ihrer Amt aus und der/die neu gewählte Amtsinhaber/-in tritt das Amt an.

§ 17 Niederlegung

- (1) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Stadt Elternvertretung ist zulässig. Sie ist in Textform gegenüber der Einrichtungsleitung zu erklären.
- (2) Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich das Jugendamt über den Rücktritt und lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß § 12 ein, um einen/eine Nachfolger/-in wählen zu lassen.

§ 18 Folgen von Amtsverlust und -rückgabe

- (1) Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Stadt Elternvertretung kann nur sein, wer auch gewählter/gewählte Elternvertreter/-in im Kuratorium oder dessen/deren Stellvertretung ist. Mit dem Ausscheiden aus diesem Amt endet daher automatisch die Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft in der Stadt Elternvertretung.
- (2) Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich das Jugendamt über das Ausscheiden und lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß § 12 ein, um einen/eine Nachfolger/-in wählen zu lassen.

Abschnitt III: Wahlverfahren zum Vorstand der Stadtteilernvertretung und für die Vertretung im Jugendhilfeausschuss

§ 19

Einladung zur konstituierenden Sitzung

- (1) Eine vom Jugendamt beauftragte Person lädt in Absprache mit dem amtierenden Vorstand der Stadtteilernvertretung die gewählten Mitglieder der Stadtteilernvertretung in Textform unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur konstituierenden Sitzung ein. Die stellvertretenden Mitglieder der Stadtteilernvertretung erhalten die Einladung nachrichtlich.
- (2) Jede ordnungsgemäß eingeladene konstituierende Sitzung ist beschlussfähig.

§ 20

Zusammensetzung des Vorstandes

Die Stadtteilernvertretung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus mindestens fünf und höchstens 25 Personen besteht.

§ 21

Durchführung der Wahl

- (1) Das Jugendamt entsendet zur konstituierenden Sitzung der Stadtteilernvertretung einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus zwei Personen, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.
- (2) Wahlberechtigt ist jedes gewählte Mitglied der Stadtteilernvertretung und bei dessen Verhinderung sein gewähltes stellvertretendes Mitglied. Jede Kita führt gemäß § 10 Absatz 2 eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme auf Dritte oder die schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.
- (3) In den Vorstand der Stadtteilernvertretung wählbar ist jedes bei der konstituierenden Sitzung anwesende Mitglied oder stellvertretende Mitglied der Stadtteilernvertretung. Aus jeder Kita kann jedoch nur eine Person dem Vorstand der Stadtteilernvertretung angehören. Ein bei der konstituierenden Sitzung nicht anwesendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Stadtteilernvertretung ist nur dann wählbar, wenn dem Jugendamt am Wahltag bis spätestens 10:00 Uhr dessen Erklärung gemäß **Anlage 3** dieser Satzung in Textform vorliegt, dass es im Falle einer Wahl diese annimmt.
- (4) Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn eine wahlberechtigte Person dies verlangt, sind Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.
- (5) Es sind alle Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können. Gibt es mehr als 25 Kandidaten/Kandidatinnen für den Vorstand, gilt: Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sollte die Stichwahl auch wieder mit Stimmgleichheit für beide Kandidaten/Kandidatinnen enden, entscheidet das Los.

- (6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift gemäß **Anlage 4** dieser Satzung durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben. Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) den Ort und das Datum der Wahl,
 - b) die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Wahlversammlung,
 - c) die Namen der stimmberechtigten Anwesenden (Teilnehmerliste),
 - d) die Namen der beiden Personen im Wahlvorstand,
 - e) die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge,
 - f) die Art der Abstimmung,
 - g) das Wahlergebnis: die Zahl der abgegebenen Stimmen, davon gültige oder ungültige Stimmen, die Anzahl der Stimmen für jeden/jede Kandidaten/Kandidatin, die Anzahl der Enthaltungen,
 - h) die Feststellung, welcher/welche Kandidat/-in gewählt wurde, und dass dieser/diese die Wahl angenommen hat.
- (7) Das Wahlergebnis wird in Textform durch das Jugendamt allen Einrichtungsleitungen mitgeteilt.

§ 22 Amtszeit des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dessen Wahl und dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes der Stadt Elternvertretung.

§ 23 Entsendung der Vertretung in den Jugendhilfeausschuss

- (1) Die Entsendung eines/einer Vertreters/Vertreterin und dessen/deren Stellvertretung in den Jugendhilfeausschuss erfolgt gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 KiFöG LSA. Zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss wählt die Stadt Elternvertretung aus ihrer Mitte einen/eine Vertreter/-in und dessen/deren Stellvertretung.
- (2) Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung zur Wahl des Vorstandes im Anschluss an dessen Wahl statt. Die Regelungen zur Wahl des Vorstandes (§§ 19, 21) finden entsprechend Anwendung. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift gemäß **Anlage 5** dieser Satzung durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben.

§ 24 Amtszeit der Vertretung im Jugendhilfeausschuss

Die Amtszeit des/der Vertreters/Vertreterin im Jugendhilfeausschuss und dessen/deren Stellvertretung beginnt mit deren Neuwahl und dauert bis zur nächsten konstituierenden Sitzung der Stadt Elternvertretung.

§ 25 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl des Vorstandes der Stadt Elternvertretung und des/der Vertreters/Vertreterin im Jugendhilfeausschuss und dessen/deren Stellvertretung kann durch die Wahlberechtigten angefochten werden. Die Anfechtung der Wahl ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl gegenüber dem Jugendamt zu

erklären und zu begründen. Die Stabsstelle V/01 des Dezernates V der Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet abschließend, ob der Anfechtung stattgegeben wird oder nicht.

- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechtes, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (3) Wird der Wahlanfechtung durch die Stabsstelle V/01 der Landeshauptstadt Magdeburg stattgegeben, gilt die Wahl als annulliert und der Vorstand scheidet sofort aus seinem Amt aus. Das Jugendamt lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß §§ 19 ff. ein.

§ 26 Abberufung

- (1) Die Wahlberechtigten können einzelne Mitglieder des Vorstandes der Stadelternvertretung oder den/die Vertreter/-in der Stadelternvertretung im Jugendhilfeausschuss oder dessen/deren Stellvertretung abberufen. Dies muss mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich und unter Nennung der abuberufenden Person sowie des Grundes der Abberufung beim/bei der Vorsitzenden der Stadelternvertretung oder dessen/deren Stellvertretung und dem Jugendamt beantragen. Darüber hinaus muss eine wahlberechtigte Person benannt werden, die ihre Bereitschaft erklärt, sich anstelle der abuberufenden Person in den Vorstand der Stadelternvertretung wählen oder in den Jugendhilfeausschuss entsenden zu lassen.
- (2) Auf einer vom Jugendamt binnen vier Wochen einzuberufenden Vollversammlung wird über den Antrag abgestimmt, nachdem dieser durch eine der unterzeichnenden Personen im Wortlaut verlesen und begründet worden ist und die abuberufende Person die Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.
- (3) Mit der Annahme des Antrages scheidet der/die bisherige Amtsinhaber/-in sofort aus seinem/ihrem Amt aus. Unmittelbar darauf folgt eine Neuwahl gemäß §§ 19, 21 und je nach Amt §§ 20 oder 23.

§ 27 Niederlegung

- (1) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes als Vorstandsmitglied der Stadelternvertretung oder als Vertreter/-in der Stadelternvertretung im Jugendhilfeausschuss oder als dessen/deren Stellvertretung ist zulässig. Sie ist in Textform gegenüber dem Jugendamt zu erklären.
- (2) Legt der/die Vertreter/-in der Stadelternvertretung im Jugendhilfeausschuss oder dessen/deren Stellvertretung sein/ihr Amt nieder, lädt der Vorstand der Stadelternvertretung unverzüglich zu einer Vollversammlung gemäß ihrer Geschäftsordnung ein, um gemäß § 23 einen/eine Nachfolger/-in wählen zu lassen.
- (3) Der Vorstand der Stadelternvertretung übermittelt unverzüglich nach der Wahl dem Jugendamt die Wahlunterlagen im Original.

§ 28 Ausscheiden

Mitglied im Vorstand der Stadtelternvertretung oder Vertreter/-in der Stadtelternvertretung im Jugendhilfeausschuss oder dessen/deren Stellvertretung kann nur sein, wer Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in der Stadtelternvertretung ist. Endet jedoch die Legislaturperiode binnen vier Monaten nach Ausscheiden gemäß § 18, kann die betreffende Person bei Zustimmung durch den amtierenden Vorstand im Vorstand verbleiben. Das Jugendamt ist über diese Entscheidung unverzüglich zu informieren.

§ 29 Selbstergänzungsrecht des Vorstandes

- (1) Während der Legislaturperiode darf die Stadtelternvertretung auf ihrer Vollversammlung gemäß ihrer Geschäftsordnung unter Beachtung des § 20 unter Verwendung der **Anlage 4** dieser Satzung weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.
- (2) Der Vorstand der Stadtelternvertretung übermittelt unverzüglich nach der Wahl dem Jugendamt die Wahlunterlagen im Original.

§ 30 Auflösung des Vorstandes

- (1) Fällt die Zahl der Vorstandsmitglieder aufgrund des Ausscheidens eines Mitgliedes auf unter fünf Personen, löst sich der Vorstand automatisch auf und amtiert nur noch kommissarisch.
- (2) Binnen zwei Monaten nach der Auflösung ist für den Rest der Legislaturperiode ein neuer Vorstand nach den Vorschriften der §§ 19 ff. zu wählen.

Abschnitt IV: Schlussvorschriften

§ 31 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Um dem Mitwirkungsgebot des § 19 Absatz 1 KiFöG LSA gerecht zu werden, ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Elternvertretung notwendig. Personenbezogene Daten sind dabei vertraulich zu behandeln, vor Missbrauch durch Dritte zu schützen und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Der Zugang zu den Daten ist auf das organisatorisch erforderliche Minimum an Personen zu beschränken.
- (2) Im Rahmen der Elternvertretung können sowohl die Landeshauptstadt Magdeburg, die Träger der Kitas, die Kitas, die Stadtelternvertretung und die Elternvertreter/-innen im Kuratorium und deren Stellvertretungen personenbezogene Daten erheben und verarbeiten.
- (3) Von den Elternvertretern/Elternvertreterinnen im Kuratorium, den Mitgliedern der Stadtelternvertretung und dem/der Vertreter/-in im Jugendhilfeausschuss sowie deren jeweiligen Stellvertretungen werden folgende Daten erhoben:
 - a) der Name und der Vorname,
 - b) das Geburtsdatum,

- c) die Wohnanschrift,
 - d) die Telefonnummer,
 - e) die E-Mail-Adresse,
 - f) der Name der Kita und dessen Träger sowie, und nur soweit zutreffend, der Name der Gruppe, die vertreten wird und
 - g) die Art des Wahlamtes.
- (4) Von den Elternvertretern/Elternvertreterinnen im Kuratorium und deren Stellvertretungen werden durch Aushang in der Kita folgende personenbezogene Daten öffentlich zugänglich gemacht:
- a) der Name und der Vorname und,
 - b) soweit zutreffend, der Name der Gruppe, die vertreten wird.
- (5) Von den Personen, die in den Vorstand der Stadt Elternvertretung gewählt wurden, werden folgende personenbezogenen Daten öffentlich zugänglich gemacht:
- a) der Name und der Vorname,
 - b) die von der Stadt Elternvertretung zugewiesene E-Mail-Adresse,
 - c) soweit zutreffend die Bekleidung von Ämtern gemäß der Geschäftsordnung der Stadt Elternvertretung und
 - d) der Name der Kita, die vertreten wird, und dessen Träger.
- (6) Von der Person, die als Vertreter/Vertreterin in den Jugendhilfeausschuss oder als dessen/deren Stellvertretung entsendet wurde, werden folgende personenbezogenen Daten öffentlich zugänglich gemacht:
- e) der Name und der Vorname,
 - f) die von der Stadt Elternvertretung zugewiesene E-Mail-Adresse,
 - g) der Name der Kita, die vertreten wird, und dessen Träger.
- (7) Verantwortlicher/Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist für die Elternvertreter/-innen im Kuratorium sowie deren Stellvertretungen der Träger der jeweiligen Kita. In datenschutzrechtlichen Angelegenheiten ist deren Datenschutzbeauftragter/Datenschutzbeauftragte zuständig. Bei den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Stadt Elternvertretung sind diese sowie das Jugendamt Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). In datenschutzrechtlichen Angelegenheiten ist der/die Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg zuständig.
- (8) Die Daten werden bis zur erfolgten Übergabe der Amtsgeschäfte des bisherigen Vorstandes der Stadt Elternvertretung an den neu gewählten Vorstand gespeichert. Dies gilt nicht, sofern gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung einer Löschung entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt wurde.
- (9) Jede Person hat das Recht, jederzeit Auskunft über die nach dieser Satzung im Rahmen der Elternvertretung zu ihr gespeicherten Daten sowie deren Herkunft und den Zweck ihrer Speicherung zu verlangen.
- (10) Jede Person kann der Nutzung ihrer Daten für die vorgenannten Zwecke jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen sowie deren Löschung verlangen. Dies führt jedoch zum Verlust von Wahlämtern nach dieser Satzung.

§ 32 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Legislaturperiode der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Stadelternvertretung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt waren, endet mit der Neuwahl zur Stadelternvertretung.
- (2) Die Legislaturperiode des Vorstandes der Stadelternvertretung und des/der Vertreters/Vertreterin der Stadelternvertretung im Jugendhilfeausschuss sowie dessen/deren Stellvertretung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt waren, endet mit der nächsten konstituierenden Sitzung der Stadelternvertretung.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Wahlverfahren für die Elternvertretung, Stadelternvertretung und ihren Vorstand in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg vom 24. Juni 2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 16 vom 28. Juni 2019, Seite 469 ff. außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 10. Juli 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10. Juli 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1: Erklärung zur Kandidatur als Elternvertreter/-in im Kuratorium oder als Mitglied der Stadtelternvertretung oder als dessen/deren jeweilige Stellvertretung

Anlage 2: Niederschrift für die Wahl von Elternvertretern/Elternvertreterinnen im Kuratorium, Mitgliedern der Stadtelternvertretung sowie deren jeweiligen Stellvertretungen

Anlage 3: Erklärung zur Kandidatur für den Vorstand der Stadtelternvertretung oder für den/die Vertreter/-in der Stadtelternvertretung im Jugendhilfeausschuss oder für dessen/deren Stellvertretung

Anlage 4: Niederschrift für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes der Stadtelternvertretung

Anlage 5: Niederschrift für die Wahl des/der Vertreters/Vertreterin der Stadtelternvertretung im Jugendhilfeausschuss sowie dessen/deren Stellvertretung

Anlage 1 zur Wahlsatzung Stadtelternvertretung (§ 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 3)

Erklärung zur Kandidatur als Elternvertreter/-in im Kuratorium oder als Mitglied der Stadtelternvertretung oder als dessen/deren jeweilige Stellvertretung

| | |
|--|-----------|
| Träger der Kita/des Hortes | |
| Name der Kita/des Hortes | |
| Straße Hausnr. | |
| PLZ Ort | Magdeburg |
| Name der Kita-/Hortgruppe (soweit zutreffend) | |

| | |
|---|--|
| Hiermit erkläre ich, dass ich bereit bin, für das nachfolgende Amt zu kandidieren und im Falle einer Wahl diese anzunehmen. Zutreffendes bitte ankreuzen. | |
| | Elternvertreter/-in im Kuratorium |
| | Stellvertretung des/der Elternvertreters/Elternvertreterin im Kuratorium |
| | Mitglied der Stadtelternvertretung |
| | stellvertretendes Mitglied der Stadtelternvertretung |

| | |
|---|--|
| Vorname Name | |
| Geburtsdatum | |
| Straße Hausnr. | |
| PLZ Ort | |
| Telefonnummer | |
| E-Mail-Adresse | |
| Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen für eine Kandidatur gemäß der Wahlsatzung Stadtelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg erfülle. Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten gemäß § 31 Wahlsatzung Stadtelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Kita, die Stadtelternvertretung und das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einverstanden bin. | |
| Ort, Datum | |
| Unterschrift | |

Anlage 2 zur Wahlsatzung Stadtelternvertretung (§ 4 Abs. 9 und § 13 Abs. 7)

Niederschrift für die Wahl von Elternvertretern/Elternvertreterinnen im Kuratorium, Mitgliedern der Stadtelternvertretung sowie deren jeweiligen Stellvertretungen

| Ort und Zeitpunkt der Wahlhandlung: | |
|---|-----------|
| Träger der Kita/des Hortes | |
| Name der Kita/des Hortes | |
| Name der Kita-/Hortgruppe (soweit zutreffend) | |
| Straße Hausnr. | |
| PLZ Ort | Magdeburg |
| Datum der Wahl (TT.MM.JJJJ) | |
| Beginn der Wahlhandlung (HH:MM) | |
| Ende der Wahlhandlung (HH:MM) | |

| Niederschrift über die Wahl des folgenden Wahlamtes: | | bitte ankreuzen |
|---|--|-----------------|
| Elternvertreter/-in im Kuratorium | | |
| Stellvertretung des/der Elternvertreters/Elternvertreterin im Kuratorium | | |
| Mitglied der Stadtelternvertretung | | |
| stellvertretendes Mitglied der Stadtelternvertretung | | |
| <p>Die heutige Wahlversammlung wurde gemäß der Wahlsatzung Stadtelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg ordnungsgemäß einberufen und war beschlussfähig.</p> <p>Die Anwesenheit der Stimmberechtigten ist auf der anliegenden Teilnehmerliste dokumentiert. Zu Beginn des Wahlganges waren _____ Stimmberechtigte anwesend.</p> | | |

| Mitglieder des Wahlvorstandes: | |
|--------------------------------|--|
| Vorname Name (Wahlleitung) | |
| Vorname Name (Protokoll) | |

| Folgende Personen sind bereit zu kandidieren und im Falle der Wahl das Amt anzunehmen: | | | | |
|--|---|---|------------------------|----------------------------|
| Ifd. Nr. | Vorname Name (in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen) | Bezeichnung der Kita-/ Hortgruppe (soweit zutreffend) | (bitte ankreuzen) | |
| | | | persönlich anwesend | schriftliche Kandidatur |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| 5 | | | | |
| 6 | | | | |
| 7 | | | | |
| 8 | | | | |
| 9 | | | | |
| 10 | | | | |

Der Wahlvorstand hat sich davon überzeugt, dass alle Kandidaten/Kandidatinnen die Wahlvoraussetzungen gemäß der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg erfüllen.

| Wahlverfahren: | Zutreffendes ankreuzen |
|--|------------------------|
| Die Wahl erfolgte in einem Wahlgang als Blockwahl für alle Kandidaten/Kandidatinnen gemeinsam (nur möglich, wenn in der Kita/im Hort keine Gruppen gebildet werden). | |
| Die Wahl erfolgte in einem einzelnen Wahlgang für jeden/jede Kandidaten/Kandidatin. | |
| Die Wahl erfolgte offen per Handzeichen. | |
| Die Wahl erfolgte geheim mit Stimmzetteln, diese sind als Anlage diesem Protokoll beigelegt. | |

| Wahlergebnis 1: | |
|---------------------|--|
| abgegebene Stimmen: | |
| davon gültig: | |
| davon ungültig: | |

| | |
|--|--|
| Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt: | |
|--|--|

| Wahlergebnis 2: Verteilung der Stimmen auf die Kandidaten/Kandidatinnen | | | Anzahl der Stimmen | | |
|---|--------------|---|--------------------|------|------|
| lfd. Nr. | Vorname Name | Bezeichnung der Kita-/Hortgruppe (soweit zutreffend) | Ja | Nein | Ent. |
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| 4 | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |
| 7 | | | | | |
| 8 | | | | | |
| 9 | | | | | |
| 10 | | | | | |

| Wahlergebnis 3: Feststellung des/der Gewählten. Die Nennung von mehr als einer Person ist nur möglich, wenn in der Kita keine Gruppen gebildet werden. | | |
|--|--------------|---|
| lfd. Nr. | Vorname Name | Bezeichnung der Kita-/Hortgruppe (soweit zutreffend) |
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |
| 5 | | |

| | | |
|--|--|--|
| 6 | | |
| 7 | | |
| 8 | | |
| 9 | | |
| 10 | | |
| <p>Der/Die Gewählte hat bzw. die Gewählten haben erklärt, dass er/sie die Wahl annimmt/annehmen oder die Annahme der Wahl wurde im Voraus schriftlich erklärt. Der Wahlvorstand erklärt, dass bei der Durchführung der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften der Wahlsatzung Städtelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg beachtet wurden.</p> | | |

| Unterschriften des Wahlvorstandes | |
|------------------------------------|--|
| Magdeburg, den | |
| Unterschrift (Wahlleitung) | |
| Unterschrift (Protokollführung) | |

noch Anlage 2 zur Wahlsatzung Stadt Elternvertretung (§ 31)

Erklärung des/der gewählten Kandidaten/Kandidatin zur Datenverarbeitung:

| | |
|---|--|
| Vorname Name | |
| Geburtsdatum | |
| Straße Hausnr. | |
| PLZ Ort | |
| Telefonnummer | |
| E-Mail-Adresse | |
| Träger der Kita/des Hortes | |
| Name der Kita/des Hortes | |
| Name der Kita- /Hortgruppe (soweit zutreffend) | |
| Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten gemäß § 31 Wahlsatzung Stadt Elternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Kita, die Stadt Elternvertretung und das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einverstanden bin. | |
| Magdeburg, den | |
| Unterschrift | |

Anlage 3 zur Wahlsatzung Stadelternvertretung (§ 21 Abs. 3)

Erklärung zur Kandidatur für den Vorstand der Stadelternvertretung oder für den/die Vertreter/-in der Stadelternvertretung im Jugendhilfeausschuss oder für dessen/deren Stellvertretung

| | |
|----------------------------|-----------|
| Träger der Kita/des Hortes | |
| Name der Kita/des Hortes | |
| Straße Hausnr. | |
| PLZ Ort | Magdeburg |

Hiermit erkläre ich, dass ich bereit bin, für das nachfolgende Amt zu kandidieren und im Falle einer Wahl diese anzunehmen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

| | |
|--|---|
| | Mitglied im Vorstand der Stadelternvertretung |
| | Vertreter/-in der Stadelternvertretung im Jugendhilfeausschuss |
| | Stellvertretung des/der Vertreters/Vertreterin der Stadelternvertretung im Jugendhilfeausschuss |

| | |
|----------------|--|
| Vorname Name | |
| Geburtsdatum | |
| Straße Hausnr. | |
| PLZ Ort | |
| Telefonnummer | |
| E-Mail-Adresse | |

Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen für eine Kandidatur gemäß der Wahlsatzung Stadelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg erfülle. Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten gemäß § 31 Wahlsatzung Stadelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Kita, die Stadelternvertretung und das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einverstanden bin.

| | |
|--------------|--|
| Ort, Datum | |
| Unterschrift | |

Anlage 4 zur Wahlsatzung Stadelternvertretung (§ 21 Abs. 6 und § 29 Abs. 1)
Niederschrift für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes der Stadelternvertretung

| Ort und Zeitpunkt der Wahlhandlung: | |
|---|-----------|
| Ort der Wahl | |
| Straße Hausnr. | |
| PLZ Ort | Magdeburg |
| Datum der Wahl (TT.MM.JJJJ) | |
| Beginn der Wahl- handlung (HH:MM) | |
| Ende der Wahl- handlung (HH:MM) | |
| <p>Die heutige Wahlversammlung wurde gemäß der Wahlsatzung Stadelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einberufen und ist beschlussfähig. Die Anwesenheit der Stimmberechtigten ist auf der anliegenden Teilnehmerliste dokumentiert. Zu Beginn des Wahlganges waren _____ Stimmberechtigte anwesend.</p> | |

| Vom Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg beauftragte Mitglieder des Wahlvorstandes: | |
|---|--|
| Vorname Name (Wahlleitung) | |
| Vorname Name (Protokoll) | |

| Folgende Personen sind bereit zu kandidieren und im Falle der Wahl das Amt anzunehmen: | | | | |
|--|--|--|----------------------------------|----------------------------|
| Ifd. Nr. | Vorname Name <small>(in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen)</small> | Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort | <small>(bitte ankreuzen)</small> | |
| | | | persönlich anwesend | schriftliche Kandidatur |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| 5 | | | | |
| 6 | | | | |
| 7 | | | | |

| | | | | |
|----|--|--|--|--|
| 8 | | | | |
| 9 | | | | |
| 10 | | | | |
| 11 | | | | |
| 12 | | | | |
| 13 | | | | |
| 14 | | | | |
| 15 | | | | |
| 16 | | | | |
| 17 | | | | |
| 18 | | | | |
| 19 | | | | |
| 20 | | | | |
| 21 | | | | |
| 22 | | | | |
| 23 | | | | |
| 24 | | | | |
| 25 | | | | |
| 26 | | | | |
| 27 | | | | |
| 28 | | | | |
| 29 | | | | |

Der Wahlvorstand hat sich davon überzeugt, dass alle Kandidaten/Kandidatinnen die Wahlvoraussetzungen gemäß der Wahlsatzung Stadelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg erfüllen.

| Wahlverfahren: | | Zutreffendes ankreuzen |
|--|--|------------------------|
| Die Wahl erfolgte in einem Wahlgang als Blockwahl für alle Kandidaten/Kandidatinnen gemeinsam. | | |
| Die Wahl erfolgte in einem einzelnen Wahlgang für jeden/jede Kandidaten/Kandidatin. | | |
| Die Wahl erfolgte offen per Handzeichen. | | |
| Die Wahl erfolgte geheim mit Stimmzetteln, diese sind als Anlage diesem Protokoll beigelegt. | | |

| Wahlergebnis 1: | |
|---------------------|--|
| abgegebene Stimmen: | |
| davon gültig: | |
| davon ungültig: | |

| Wahlergebnis 2: Verteilung der Stimmen auf die Kandidaten/Kandidatinnen | | | Anzahl der Stimmen | | |
|---|--------------|---|--------------------|------|------|
| lfd. Nr. | Vorname Name | Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort | Ja | Nein | Ent. |
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| 4 | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |
| 7 | | | | | |
| 8 | | | | | |
| 9 | | | | | |
| 10 | | | | | |

| | | | | | |
|----|--|--|--|--|--|
| 11 | | | | | |
| 12 | | | | | |
| 13 | | | | | |
| 14 | | | | | |
| 15 | | | | | |
| 16 | | | | | |
| 17 | | | | | |
| 18 | | | | | |
| 19 | | | | | |
| 20 | | | | | |
| 21 | | | | | |
| 22 | | | | | |
| 23 | | | | | |
| 24 | | | | | |
| 25 | | | | | |
| 26 | | | | | |
| 27 | | | | | |
| 28 | | | | | |
| 29 | | | | | |

Wahlergebnis 3: Feststellung der gewählten Mitglieder des Vorstandes der Stadt Elternvertretung

| lfd. Nr. | Vorname Name | Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort |
|----------|--------------|---|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |
| 5 | | |
| 6 | | |
| 7 | | |
| 8 | | |
| 9 | | |
| 10 | | |
| 11 | | |
| 12 | | |
| 13 | | |
| 14 | | |
| 15 | | |
| 16 | | |
| 17 | | |
| 18 | | |
| 19 | | |
| 20 | | |
| 21 | | |

| | | |
|---|--|--|
| 22 | | |
| 23 | | |
| 24 | | |
| 25 | | |
| <p>Die Gewählten haben erklärt, dass sie die Wahl annehmen oder die Annahme der Wahl wurde im Voraus schriftlich erklärt. Der Wahlvorstand erklärt, dass bei der Durchführung der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften der Wahlsatzung Stadelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg beachtet wurden.</p> | | |

| Unterschriften des Wahlvorstandes | |
|------------------------------------|--|
| Magdeburg, den | |
| Unterschrift (Wahlleitung) | |
| Unterschrift (Protokollführung) | |

noch Anlage 4 zur Wahlsatzung Stadt Elternvertretung (§ 31)

Erklärung der gewählten Mitglieder des Vorstandes der Stadt Elternvertretung zur Datenverarbeitung:

| | |
|---|--|
| Vorname Name | |
| Geburtsdatum | |
| Straße Hausnr. | |
| PLZ Ort | |
| Telefonnummer | |
| E-Mail-Adresse | |
| Träger der Kita/des Hortes | |
| Name der Kita/des Hortes | |
| Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten gemäß § 31 Wahlsatzung Stadt Elternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Stadt Elternvertretung und das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einverstanden bin. | |
| Magdeburg, den | |
| Unterschrift | |

Anlage 5 zur Wahlsatzung Stadelternvertretung (§ 23 Abs. 2)

Niederschrift für die Wahl des/der Vertreters/Vertreterin der Stadelternvertretung im Jugendhilfeausschuss sowie dessen/deren Stellvertretung

| Ort und Zeitpunkt der Wahlhandlung: | |
|---|-----------|
| Ort der Wahl | |
| Straße Hausnr. | |
| PLZ Ort | Magdeburg |
| Datum der Wahl (TT.MM.JJJJ) | |
| Beginn der Wahl- handlung (HH:MM) | |
| Ende der Wahl- handlung (HH:MM) | |
| <p>Die heutige Wahlversammlung wurde gemäß der Wahlsatzung Stadelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einberufen und ist beschlussfähig.</p> <p>Die Anwesenheit der Stimmberechtigten ist auf der anliegenden Teilnehmerliste dokumentiert. Zu Beginn des Wahlganges waren _____ Stimmberechtigte anwesend.</p> | |

| Vom Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg beauftragte Mitglieder des Wahlvorstandes: | |
|---|--|
| Vorname Name (Wahlleitung) | |
| Vorname Name (Protokoll) | |

| Wahl des/der | Zutreffendes ankreuzen |
|---|--------------------------|
| von der Stadelternvertretung entsendeten Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss | <input type="checkbox"/> |
| Stellvertretung des von der Stadelternvertretung entsendeten Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss | <input type="checkbox"/> |

| Folgende Personen sind bereit zu kandidieren und im Falle der Wahl das Amt anzunehmen: | | | | |
|--|--|--|----------------------------------|--------------------------|
| Ifd. Nr. | Vorname Name <small>(in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen)</small> | Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort | <small>(bitte ankreuzen)</small> | |
| | | | persönlich anwesend | schriftliche Kandidatur |
| 1 | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2 | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3 | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4 | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| | | | | |
|---|--|--|--|--|
| 5 | | | | |
| Der Wahlvorstand hat sich davon überzeugt, dass alle Kandidaten/Kandidatinnen die Wahlvoraussetzungen gemäß der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg erfüllen. | | | | |

| Wahlverfahren: | | Zutreffendes ankreuzen |
|--|--|------------------------|
| Die Wahl erfolgte offen per Handzeichen. | | |
| Die Wahl erfolgte geheim mit Stimmzetteln, diese sind als Anlage diesem Protokoll beigefügt. | | |

| Wahlergebnis 1: | |
|---------------------|--|
| abgegebene Stimmen: | |
| davon gültig: | |
| davon ungültig: | |

| Wahlergebnis 2: Verteilung der Stimmen auf die Kandidaten/Kandidatinnen | | | | | Anzahl der Stimmen | | |
|---|--------------|---|----|------|--------------------|--|--|
| lfd. Nr. | Vorname Name | Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort | Ja | Nein | Ent. | | |
| 1 | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | |

| Wahlergebnis 3: Feststellung des/der Vertreters/Vertreterin der Stadtteilernvertretung im Jugendhilfeausschuss oder dessen/deren Stellvertretung | |
|--|---|
| Vorname Name | Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort |
| | |
| Der/Die Gewählte hat erklärt, dass er/sie die Wahl annimmt oder die Annahme der Wahl wurde im Voraus schriftlich erklärt. Der Wahlvorstand erklärt, dass bei der Durchführung der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg beachtet wurden. | |

| Unterschriften des Wahlvorstandes | |
|------------------------------------|--|
| Magdeburg, den | |
| Unterschrift (Wahlleitung) | |
| Unterschrift (Protokollführung) | |

noch Anlage 5 zur Wahlsatzung Stadt Elternvertretung (§ 31)

Erklärung des/der Vertreters/Vertreterin der Stadt Elternvertretung im Jugendhilfeausschuss sowie dessen/deren Stellvertretung zur Datenverarbeitung:

| | |
|---|--|
| Vorname Name | |
| Geburtsdatum | |
| Straße Hausnr. | |
| PLZ Ort | |
| Telefonnummer | |
| E-Mail-Adresse | |
| Träger der Kita/des Hortes | |
| Name der Kita/des Hortes | |
| Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten gemäß § 31 Wahlsatzung Stadt Elternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Stadt Elternvertretung und das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einverstanden bin. | |
| Magdeburg, den | |
| Unterschrift | |